

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 30.

München, den 17. Juni 1879.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 3. Juni 1879, die Vollziehung der Personalhaft betr. — Bekanntmachung vom 9. Juni 1879, die Vollziehung der Personalhaft betr. — Bekanntmachung vom 8. Juni 1879, die Aufhebung der zwischen Bayern und Baden bestehenden Uebereinkunft vom Jahre 1832 wegen Verbitlung der Postfrevel betr. — Bekanntmachung, die unmittelbare Unterordnung der Stadtgemeinde Deggendorf unter die Kreisregierung betr. — Soldienst-Nachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vollziehung der Personalhaft betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Bestimmungen der Reichs=Civilprozeßordnung und der Reichs=Konkursordnung über Zwangshaft, persönlichen Sicherheitsarrest und Haft des Gemeinschuldners zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Zwangshaft — §§. 355 Abs. 2, 774, 782 der Civilprozeßordnung, — der persönliche Sicherheitsarrest — §§. 798, 812 der Civilprozeßordnung — und die Haft gegen den Gemeinschuldner — §§. 93, 98 der Konkursordnung — sind in dem Gefäng-

nisse des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Verhaftung erfolgt ist, und wenn an dem Orte dieses Amtsgerichts sich ein Landgericht befindet, in dem Gefängnisse des letzteren zu vollziehen.

§. 2.

Der Betrag, welcher in den Fällen der Vollziehung der Zwangshaft oder des persönlichen Sicherheitsarrestes gemäß §. 792 der Civilprozeßordnung an Haftkosten vorzuschußweise zu hinterlegen ist, wird auf täglich eine Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Für die Wintermonate — nämlich vom 1. October bis zum 31. März — sind außerdem für Beheizung täglich weitere zwanzig Pfennig zu hinterlegen.

Wird zu einer anderen Jahreszeit Beheizung nöthig, so sind für jeden Beheizungstag nachträglich zwanzig Pfennig zu entrichten.

Die Hinterlegung hat an den Aufseher des Amtsgerichtsgefängnisses und zwar zum erstenmal bei der Uebergabe des Verhafteten zu geschehen.

§. 3.

Die in §. 2 festgesetzten Beträge können auch in Ansatz bei der Haft des Gemeinschuldners gemäß §§. 93, 98 der Konkursordnung. Dieselben sind als Masselkosten von dem Konkursverwalter an den Gefängnißaufseher zu berichtigen.

§. 4.

Von den gemäß §. 2 vorzuschußweise hinterlegten oder gemäß §. 3 von dem Konkursverwalter berichtigten Beträgen sind zehn Pfennig für jeden Tag durch den Gefängnißaufseher an die Staatscasse nach der von Unserem Staatsministerium der Finanzen zu treffenden Anordnung abzuliefern. Der Rest des auf jeden Tag der Haft treffenden Betrags verbleibt, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 7, dem Gefängnißaufseher, welcher hiefür alle Kosten der Unterhaltung und Verpflegung des Verhafteten zu bestreiten hat.

Insbesondere hat der Gefängnißaufseher hiefür den Verhafteten zu beköstigen, die Reinigung der Bett-, Leib- und sonstigen Wäsche zu besorgen, das Haftlokal zu beheizen, zu reinigen und zu räuchern, das nöthige Lagerstroh zu liefern, die nach der Hausordnung entsprechende Beleuchtung zu stellen und die nach den Verhältnissen erforderlichen Dienste zu leisten.

§. 5.

Der Gefängnißaufseher hat dem Verhafteten folgende Kost zu geben:

- 1) ein Frühstück, bestehend in Kaffee mit Milch und Brod, oder Fleischsuppe mit Brod;
- 2) ein Mittagessen, bestehend in Suppe, einem Viertel Kilogramm (einem halben Zollpfund) Rindfleisch mit Gemüse und Brod;
- 3) ein Abendessen, bestehend in einer Fleischspeise mit Brod und einem halben Liter Bier.

Dem Verhafteten können mit dessen Zustimmung statt der Fleischspeisen andere entsprechende Speisen gegeben werden.

§. 6.

Der Verhaftete kann, soferne er dabei die Ordnung des Hauses nicht verlegt, jede ihm beliebige Beschäftigung treiben, sich mit eigener Einrichtung versehen und sich den Unterhalt auf seine Kosten reichen lassen.

§. 7.

Macht der Verhaftete Gebrauch von der ihm eingeräumten Befugniß, sich den Unterhalt auf eigene Kosten reichen zu lassen, so hat der Gefängnißaufseher aus den hinterlegten Geldern lebiglich täglich dreißig Pfennig für seine gesammte Mäherhaltung ohne Ausnahme und Unterschied zu beziehen.

Die Ablieferung des in §. 3 bezeichneten Betrages an die Staatscasse hat dagegen auch dann stattzufinden, wenn der Verhaftete von der ihm eingeräumten Befugniß, sich mit eigenen Einrichtungsgegenständen zu versehen, Gebrauch macht.

§. 8.

Der Gefängnißaufseher hat über die in Haft gebrachten Personen ein Buch zu führen, aus welchem der Grund und die Zeit der Haftnahme, der Betrag der vorgeschossenen oder berechtigten Unterhaltsgelder, die Zeit der Einzahlung derselben, sowie der Grund und die Zeit der Haftentlassung ersichtlich ist.

Die näheren Anordnungen über Anlage und Führung dieses Buches hat Unser Staatsministerium der Justiz zu treffen.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt im ganzen Umfange des Königreichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Gegeben zu Linderhof, den 3. Juni 1879.

L u d w i g.

Dr. v. Fäußle. v. Pfistermeister, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär,
Ministerialrath von Rödelin.